

Zensurbestimmungen für die Zivilbevölkerung in Deutschland unter der Herrschaft der Militärregierung

Abschnitt I — Allgemein! Vorschriften

1. Diese Vorschriften betreffen sämtliche einlaufenden, ausgehenden und durchgehenden Mitteilungen, die in dem Teile Deutschlands genehmigt werden können, der unter der Gerichtsbarkeit des Oberbefehlshabers AEF steht mit Ausnahme von Material bestimmt für Veröffentlichung oder Rundfunk.

Erläuterungen

2. In diesen Vorschriften versteht man unter:

- a) Mitteilung. Ebenfalls jede Botschaft oder Material durch berechnigte Postsysteme abgesandt oder erhalten (z. B. Briefe, Postkarten, Filme, Photographien, Zeitungen, Manuskripte, Zeitschriften, Rundschreiben, Flugschriften, Landkarten, Pläne, Zeichnungen, finanzielle, geschäftliche und andere Dokumente, Paket[^] Grammophon und Schallplatten); jede Art Telegramm, Kabeldepesche, Funkpruch oder Fernschreiben; Gespräche mittels Telefon oder drahtloser Telefonie; jede Botschaft durch Signalapparat, Brieftauben, oder auf irgendeine andere Art übersandt.
- b) Deutschland. Jene Teile des Deutschen Reiches, welche am 31. Dezember 1937 als Deutschland galten.
- c) Inlandsmittelungen. Alle Mitteilungen, deren Absender und Empfänger sich innerhalb Deutschlands befinden.
- d) Auslandsmittelungen. Alle Mitteilungen, von denen sich entweder der Absender oder der Empfänger außerhalb Deutschlands befindet.

Zulässige Nachrichtenverkehrsmittel

3. Die Zivilbevölkerung darf nur solche Nachrichtenverkehrsmittel gebrauchen, die von der Militärregierung genehmigt sind.

Die Zensur

4. Alle Mitteilungen sind der Zensur unterworfen und können zurückgehalten, unterbrochen, angehalten, konfisziert oder auf andere Weise behandelt werden, ganz nach Gutdünken der Zensur ohne Anweisung des Absenders odßr Empfängers. Die Genehmigung, Nachrichtenverkehrsmittel zu gebrauchen, kann einer Person jederzeit entzogen werden. Die Zensur ist nicht verantwortlich für irgend welchen Verlust, Schaden oder Verzögerung im Zusammenhang mit irgendeiner Mitteilung.